

Ausgabe 4  
2. Februar 2023

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Entwurf eines BMF-Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 2. Februar 2023  
Weitere Veröffentlichungen vom Tage  
Bundesfinanzhof hält Solidaritätszuschlag für rechters  
Anrechnung ausländischer Quellensteuer

### Terminplaner

Steuern zum Frühstück

### Noch Fragen?

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

## **BMF: Entwurf eines BMF-Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen**

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 26. Januar 2023 den Entwurf eines BMF-Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG) veröffentlicht.*

### **Hintergrund**

Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BStBl. I 2023 S. 2294) wurde ein neuer Absatz 3 in § 12 Umsatzsteuergesetz (UStG) angefügt. Nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 0 Prozent für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister (MAStR) nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Die Regelung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Auch die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation unterliegt dem Nullsteuersatz, wenn es sich um begünstigte Solarmodule, Speicher oder wesentliche Komponenten im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 UStG handelt.

### **In dem Schreiben nimmt das BMF zu Fragen der Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen Stellung:**

Ein Unternehmer konnte eine vor dem 1. Januar 2023 angeschaffte Photovoltaikanlage voll seinem Unternehmen zuordnen (vgl. Abschnitt 2.5 Abs. 13 UStAE). Wenn er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG verzichtet hat, ist er zum vollen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung berechtigt. Der dezentral (privat) verbrauchte Strom unterliegt dann der Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Absatz 1b Satz 1 Nr. 1 UStG, wodurch der rechtlich zunächst zulässige Vorsteuerabzug systemgerecht nachgelagert ausgeglichen wird. Auch nach dem 31. Dezember 2022 ist in diesen Fällen wie bisher weiterhin grundsätzlich eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern.

Erwirbt ein Unternehmer ab dem 1. Januar 2023 eine Photovoltaikanlage unter Anwendung des Nullsteuersatzes, erübrigt sich mangels Steueranfall (Steuersatz 0 %) ein Vorsteuerabzug. Anders als in den Altfällen ist daher für ein systemgerechtes Ergebnis kein Ausgleich eines Vorsteuerabzuges erforderlich. Die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG liegen nicht vor.

Anders als bisher erfolgt in diesen Fällen daher keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe. Auch die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die ab dem 1. Januar 2023 unter Anwendung des Nullsteuersatzes erworben wurde, stellt keine unentgeltliche Wertabgabe dar.

Die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die vor dem 1. Januar 2023 erworben wurde und die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Eine Entnahme ist nur möglich, wenn mindestens 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG unterliegt diese unentgeltliche Wertabgabe dem Nullsteuersatz.

### **Umsatzsteuer-Anwendungserlass:**

Der Entwurf sieht umfangreiche Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vor. Die Regelungen des Schreibens sollen erstmals auf Umsätze angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2022 bewirkt werden.

### **Fundstelle**

BMF, Entwurf eines Schreibens vom 26. Januar 2023, [III C 2 - S 7220/22/10002:010](#).

# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 2. Februar 2023

## Urteil V R 12/20: Zweckbetriebsvoraussetzungen beim Verkauf von Hilfsmitteln für Blinde

17. November 2022

Der Verkauf von Waren ist grundsätzlich eine typische Handelstätigkeit, die nicht die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs i.S. von § 68 Nr. 4 AO erfüllt. Der Verkauf von Hilfsmitteln für blinde oder sehbehinderte Menschen über ein Ladengeschäft kann aber ein Zweckbetrieb sein, wenn über eine im Einzelhandel übliche reine Produktberatung hinaus weitere --fürsorgeorientierte-- Hilfestellungen gegeben werden.

**Zum Urteil**, siehe auch die [Pressemitteilung 008/23](#).

## Urteil X R 17/21: Auch im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 5 GewStG kein Abzug vorweggenommener Betriebsausgaben bei der Gewerbesteuer

30. August 2022

Die Annahme eines Gewerbebetriebs im gewerbesteuerrechtlichen Sinne setzt das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 15 Abs. 2 EStG voraus; insbesondere die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Vorab (vor Betriebseröffnung) entstandene Betriebsausgaben sind daher gewerbesteuerrechtlich unbeachtlich. Diese allgemeinen Grundsätze gelten auch im Fall eines (von § 2 Abs. 5 GewStG erfassten) Betriebsübergangs im Ganzen.

**Zum Urteil**

## Urteil I R 25/20: "Kosten für den Vermögensübergang" in § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006

23. November 2022

Die Zuordnung von Kosten zu den "Kosten für den Vermögensübergang" als Bestandteil des "außer Ansatz bleibenden" Übernahmeergebnisses (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006) folgt dem Veranlassungsprinzip. Objektbezogene Aufwendungen --wie z.B. die Grunderwerbsteuer beim Übergang eines Grundstücks-- erfüllen diese Zuordnungsbedingung nicht. Bei der aufgrund einer sog. Anteilsvereinigung ausgelösten Grunderwerbsteuer fehlt es aber an einem solchen Objektbezug; denn Gegenstand der Besteuerung nach § 1 Abs. 3 GrEStG ist nicht der Anteilserwerb als solcher, sondern die durch ihn begründete Zuordnung aller Anteile in einer Hand, auf deren Grundlage das Gesetz einen zivilrechtlich nicht eingetretenen grundstücksbezogenen Erwerbsvorgang fingiert.

**Zum Urteil**



# Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

## **Urteil II R 7/20: Grunderwerbsteuer im Flurbereinigungsverfahren**

12. Oktober 2022

[Zum Urteil](#)

## **Urteil XI R 33/20: Zur Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG**

13. September 2022

[Zum Urteil](#)

## **Urteil VIII R 27/19: Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs bei Erfüllung einer Verbindlichkeit einer GmbH durch Aufrechnung gegenüber einem Gesellschafter, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist**

30. November 2022

[Zum Urteil](#)

## **Urteil V R 23/20: Umsatzsteuerfreiheit von Privatkliniken (nach § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG a.F.)**

17. November 2022

[Zum Urteil](#)

## **Urteil V R 33/21 (V R 26/18): Umsätze eines Vereins für Verkehrserziehung**

17. November 2022

[Zum Urteil](#)

# Rechtsprechung im Blog

## **Bundesfinanzhof hält Solidaritätszuschlag für rechtens**

*Die Erhebung des Solidaritätszuschlags war in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig. Dies hat der Bundesfinanzhof in seinem heute veröffentlichten Urteil entschieden. In den Jahren 2020 und 2021 handele es sich um eine verfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe; eine Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht ist nach Dafürhalten der Richter nicht geboten. Die Staffelung des Solidaritätszuschlags sei mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes gerechtfertigt.*

**Die Kläger** sind zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute und beantragten (erfolglos) die Herabsetzung der Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag (SolZ) auf 0 €. Im Zuge des Rechtsstreits monierten die Kläger zweierlei: Zum einen verstoße die Erhebung des (verfassungsgemäß) eingeführten SolZ nunmehr gegen das Grundgesetz (Auslaufen der Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer im Jahr 2019). Darüber hinaus halten sie die ab 2021 erfolgende Rückführung für verfassungswidrig. In dem Umstand, dass seit dem Veranlagungszeitraum 2021 nur noch rund 10 % der Steuerpflichtigen den SolZ zahlen müssen, sehen sie vor allem einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.



## Entscheidung und zusammenfassende Urteilsbegründung des BFH

Der BFH wies die Klage ab und entschied, dass der SolZ in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig war.

Eine Ergänzungsabgabe hat die Funktion, einen zusätzlichen Finanzbedarf des Bundes ohne Erhöhung der übrigen Steuern zu decken, und zwar auch für längere Zeiträume. Allerdings ist ein dauerhafter Finanzbedarf regelmäßig über die auf Dauer angelegten Steuern und nicht über eine Ergänzungsabgabe zu decken. Es bestand in den Streitjahren 2020 und 2021 **nach wie vor ein wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf** des Bundes. Der Gesetzgeber hat schlüssig auf diesen fortbestehenden Bedarf, der unter anderem im Bereich der Rentenversicherung und des Arbeitsmarkts gegeben war, hingewiesen.

Aus dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags wird deutlich, dass der Gesetzgeber diesen nicht unbegrenzt erheben will, sondern nur für eine Übergangszeit. **Ein finanzieller Mehrbedarf** des Bundes, der aus der Bewältigung einer Generationenaufgabe resultiert, **kann auch für einen sehr langen Zeitraum anzuerkennen sein. Dieser Zeitraum ist** beim SolZ jedenfalls **26 bzw. 27 Jahre nach seiner Einführung noch nicht abgelaufen**. Da der ursprüngliche Zweck für die Einführung des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht entfallen war, komme es daher auf eine mögliche Umwidmung des Zuschlags für die Finanzierung der Kosten der Corona-Pandemie oder des Ukraine-Krieges nicht an.

Der SolZ **verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz). Ab dem Jahr 2021 werden aufgrund der erhöhten Freigrenzen nur noch die Bezieher höherer Einkommen belastet. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist aber gerechtfertigt. Bei Steuern, die wie die Einkommensteuer und damit auch der SolZ an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichtet sind, ist die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte zulässig. Daher kann auch der Gesetzgeber beim SolZ, der im wirtschaftlichen Ergebnis eine Erhöhung der Einkommensteuer darstellt, sozialen Gesichtspunkten Rechnung tragen und diesen auf Steuerpflichtige mit hohen Einkünften beschränken.

Das [ausführliche Urteil IX R 15/20](#) wurde inzwischen auf der BFH-Webseite veröffentlicht.

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 17. Januar 2023 (IX R 15/20), veröffentlicht am 30. Januar 2023.  
– BFH-[Pressemitteilung Nr. 7/23](#) vom 30. Januar 2023.

## Anrechnung ausländischer Quellensteuer

*Die im Rahmen der Ermittlung der Höhe der anzurechnenden ausländischen Quellensteuern maßgebende Regelung des § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG enthält mit der Bezugnahme auf die "diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen" einen spezifischen Veranlassungsbezug, der den Abzug von Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

## Sachverhalt

Streitig ist die Anrechnung chinesischer Quellensteuer auf die deutsche Körperschaftsteuer.

Das Finanzamt vertritt im Streitfall die Auffassung, für Zwecke der Anrechnung gemäß § 34c Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) 2009 a.F. sei es erforderlich, alle Betriebsausgaben bei der Ermittlung der ausländischen (chinesischen) Einkünfte zu berücksichtigen, die im Streitjahr aus derselben Einkunftsquelle, nämlich den Einkünften aus Lizenzen mit China, angefallen seien. Dies gehe über eine ausschließlich projektbezogene Ermittlung der Einkünfte hinaus.

Vielmehr seien auch solche Betriebsausgaben des Streitjahres für andere Projekte mit einzubeziehen, bei denen es wegen der mehrjährigen Projektentwicklung erst in späteren Jahren zur Erzielung von Lizenz Erlösen komme. Dementsprechend hatte das Finanzamt weitere Betriebsausgaben von 2,4 Mio. € berücksichtigt, so dass die ausländischen Einkünfte aus China insgesamt negativ wurden.

Da im Inland bezogen auf diese ausländischen Einkünfte keine Steuer entstanden sei, könne somit keine Anrechnung der chinesischen Quellensteuer auf die deutsche Körperschaftsteuer erfolgen.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster gegen diese Auffassung hatte Erfolg (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

## Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Im Streitjahr ist die chinesische Quellensteuer auf die deutsche Körperschaftsteuer der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) unbeschränkt steuerpflichtigen Klägerin anzurechnen.

Zwischen den Beteiligten ist im Hinblick auf die Ermittlung der Höhe der anzurechnenden chinesischen Quellensteuer allein streitig, in welcher Höhe bei der Höchstbetragsberechnung Betriebsausgaben nach § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG anzusetzen sind.

Der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs ist in § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG nicht definiert. Er bestimmt sich nach der Rechtsprechung des Senats nach dem allgemeinen Veranlassungsprinzip (Senatsurteile vom 06. April 2016, I R 61/14 und vom 18. April 2018, I R 37/16). Allerdings enthält § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG mit der Bezugnahme auf die "diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen" einen spezifisch zweckgerichteten Veranlassungsbezug. Dieser begrenzt den Abzug von Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen im Rahmen der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht.

## Fundstelle

BFH, Urteil vom 17. August 2022 ([I R 14/19](#)), veröffentlicht am 26. Januar 2023.

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)

## Terminplaner

Steuern zum Frühstück  
Webcast, 8.02.

[ZUM SEMINAR](#)

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-MAIL SENDEN](#)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



## Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.nimmrichter@pwc.com](mailto:gabriele.nimmrichter@pwc.com)

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
[gunnar.tetzlaff@pwc.com](mailto:gunnar.tetzlaff@pwc.com)

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.